Das Jüdische Echo

Erscheinungszeit: Jeden Freitag. Bezug: Durch die Postanstalten oder den Verlag. — Bezugspreis: Vierteljährig Mk. 2.—, Halbjährig Mk. 4.—, Ganzj. Mk. 8.—, Einzelnummer 20 Pf. — Verlag, Auslieferung und Schriftleitung des „Jüdischen Echo“: München, Herzog Maxstr. 4.



Anzeigen: Die viergespaltene Nonpareille-Zeile oder deren Raum 60 Pf. — Bei Wiederholungen Rabatt. — Anzeigenannahme: Verlag des „Jüdischen Echo“, München, Herzog Maxstraße 4. Fernsprecher: 53099. Postscheckkonto: München 3987.

Nummer 43 | 24. Oktober 1919 | 6. Jahrgang

1919	Wochenkalender		5680
	Oktober	Cheschwan	Bemerkung
Sonntag	26	2	
Montag	27	3	
Dienstag	28	4	
Mittwoch	29	5	
Donnerstag	30	6	
Freitag	31	7	
Samstag	November 1	8	

Das Jüdische Echo

Nummer 43 | **24. Oktober 1919** | **6. Jahrgang**

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 14. August 1919.

Drei Tage nach der neuen Reichsverfassung (vom 11. August) erhielt die vom Bayerischen Landtag beschlossene Verfassung des Freistaates Bayern die Unterschrift des Gesamtministeriums.

Die Bundesstaaten (jetzt „Länder") haben im neuen deutschen Reich viel von ihrer früheren Selbständigkeit aufgeben müssen. Ihre Verfassungen lassen das deutlich erkennen; sie sind in ihren allgemeinen Grundsätzen teilweise wortgetreu an die Reichsverfassung angelehnt, teilweise stellen sie auch eine Art von Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen der Reichsverfassung dar.

Zu der ersteren Kategorie gehört von den uns hier interessierenden Bestimmungen die feierliche Versicherung: „Alle Bayern sind vor dem Gesetze gleich" (§ 15), Die Zuerkennung der staatsbürgerlichen Rechte an alle 20jährigen Bayern „ohne Unterschied des Glaubens" (§ 6), die Gewährleistung voller Glaubens- und Gewissensfreiheit für jedermann (§ 17) und der Freiheit der religiösen Gesinnung für die Beamten insbesondere (§ 67). — Alles dieses ergab sich schon aus den Art. 109 und 136 der Reichsverfassung.

Reich und Land stempeln damit die antisemitische Wühlarbeit, die dem jüdischen Bürger die Rechtsgleichheit verweigern will, als gesetz- und verfassungswidrig.

Der vierte Abschnitt der bayer. Verfassung umfaßt unter dem Titel „Gewissensfreiheit, Religionsgesellschaften und Schule" eine Anzahl wichtiger Bestimmungen, die sich selbst als Ergänzungsvorschrift zu den Art. 135—141 der Reichsverfassung bezeichnen, und deren Aufnahme in die Verfassung teils ihrer prinzipiellen Bedeutung wegen, teils aus parteipolitischen Gründen erfolgt ist.

1. Religiöse Kindererziehung. Diese wird begrenzt auf die Vollendung des 16. Lebensjahres. „Von diesem Alter an hat das Kind die Entschließung über sein Verbleiben in der Religionsgesellschaft." Bis dahin entscheiden die Erziehungsberechtigten. Regelung durch (gerichtlichen oder notariellen) Vertrag der Eltern ist zulässig. „Ist ein Kind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch einen Kultusakt einer Religionsgesellschaft endgültig in diese aufgenommen, so kann hieran durch den Erziehungsberechtigten nichts mehr geändert werden." Es wird Sache der Gesetzesauslegung sein, festzustellen, welche Bedeutung dieser Vorschrift, die ihr Vorbild in dem bayer. Religionsedikt von 1818 hat, für den Austritt aus der Religionsgesellschaft zukommt. Zweifellos kennt das jüdische Religionsgesetz eine eigentliche „Aufnahme" durch einen Kultusakt nicht. Das Kind jüdischer Eltern ist Jude durch seine Geburt. Weder „Beschneidung" noch „Barmizwah" stellen eine „Aufnahme" dar, die mit den christlich-kirchlichen Akten der „Taufe" und „Kommunion" (bezw. Konfirmation) gleichzustellen sind. Andererseits wird durch einen Akt wie die Beschneidung der Wille der Eltern, das Kind der jüdischen Religion zuzuführen, zweifelsfrei bekundet. Will man daher den Begriff der „Aufnahme" bei der jüdischen Religion zulassen, so ist der jüdische Knabe durch den Kultusakt der Beschneidung („der ihn einführt in den Bund Abrahams") zweifellos bereits endgültig in die jüdische Religion aufgenommen. Darnach dürfte ein Kind nach der Beschneidung bis zur Vollendung seines 16. Lebensjahres aus der jüdischen Religion nicht mehr austreten. Der Barmizwah käme als Aufnahmeakt keine besondere Bedeutung in diesem Sinne mehr zu. Bei Mädchen besteht ein ähnlicher „Kultusakt" nicht. Die in einzelnen Reformgemeinden eingeführte Mädchenkonfirmation wird mangels ihrer Verwurzelung im jüdischen Religionsgesetz schwerlich im Sinne der Verfassung als Aufnahmeakt angesehen werden können.

Die praktische Bedeutung der Religionszugehörigkeit der Kinder zeigte sich bisher insbesondere bei der Frage des Religionsunterrichtes. In Zukunft fällt dies weg, weil jüdische Kinder auch ohne Austritt vom Religionsunterricht auf Verlangen der Erziehungsberechtigten zu befreien sind. — Künftig werden diese Fragen hauptsächlich in Fällen von Übertritten aktuell werden.

2. Austritt aus der Religionsgesellschaft. Dieser erfolgte bisher beim zuständigen Geistlichen, also für Juden beim Gemeinderabbiner. Von jetzt ab geschieht er durch mündliche oder (beglaubigte) schriftliche Erklärung beim Standesbeamten des Wohnortes.

3. Staats- und Gemeindezuschüsse für Religionsgesellschaften. „Neue freiwillige Leistungen" dieser Art müssen durch Steuern oder Umlagen von den Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft aufgebracht werden. — Die Ungerechtigkeit, die darin lag, daß aus den allgemeinen Steuerleistungen die „Staatskirchen" erhebliche Zuwendungen erhalten konnten, ist künftig beseitigt. Die auf „Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen bleiben vorerst (bis zur gesetzlichen Ablösung) aufrechterhalten. Diese letztere Bestimmung kommt für die verhältnismäßig geringfügigen Zuschüsse, die der bayerische Staat bisher zur Aufbesserung des Einkommens geringdotierter Rabbinatsstellen und für Kultuszwecke an leistungsschwache Gemeinden geleistet hat, nicht in Betracht. Für künftige Budgetperioden ist daher auf solche Staatszuschüsse nicht mehr zu rechnen.

4. Freiheit der Religionsausübung. Im Gegensatz zum bayer. Religionsedikt von 1918, das bisher in Geltung war, gestattet die neue Verfassung allgemein den freien Zusammenschluß von Religionsgenossen nicht nur zur Hausandacht, sondern auch zu öffentlichen Kultushandlungen, zu Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden.

Der für die jüdischen nichtgemeindlichen Gottesdienste nach dem früheren Recht sich ergebende Zustand der Ungesetzlichkeit ist hierdurch

beseitigt. Das Gottesdienstmonopol der Kultusgemeinde jenes Petrefakt des Polizeistaats ist damit in die Versenkung verschwunden. Die orthodoxen Synagogen in München und Nürnberg, die Bethäuser der ostjüdischen Vereine sind nunmehr rechtlich anerkannt und können sich unabhängig von den Kultusgemeinden entwickeln.

5. Rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden, Anstalten u. Stiftungen. Die Rechtsfähigkeit dieser Korporationen und Anstalten wird, soweit sie bisher bestand, anerkannt, richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Eintragung in Vereinsregister, Stiftungsgenehmigung durch Staatsakt). Das Eigentum und das „Bekenntnisgepräge" der Religionsgesellschaften sowie deren Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten wird von der Verfassung gewährleistet. Körperschaften des öffentlichen Rechts haben (wie schon nach der Reichsverfassung) das Bestimmungsrecht auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten. In welcher Weise die bayerischen Kultusgemeinden dieses ihr Besteuerungsrecht praktisch durchführen werden, hängt von den zu erwartenden Ausführungsgesetzen und -verordnungen ab. Jedenfalls sind die Budgets der Kultusgemeinden durch diese seit langem angestrebte einzig angemessene Form der Aufbringung ihres Etats auf eine ganz neue Grundlage gestellt, die den Gemeinden eine wesentlich höhere Aktionskraft verleihen dürfte. — Die bisher öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Privatsynagogenvereine (wie die orthodoxen Religionsgesellschaften in München und Nürnberg) haben nach der Verfassung kein Besteuerungsrecht. Doch ist ihnen nach Art. 137 Abs. 4 der Reichsverfassung, wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten", der Charakter von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verleihen, womit das Besteuerungsrecht verbunden ist. Ebenso wird auf Grund der Reichsverfassung ein Verband der bayerischen Kultusgemeinden durch Erhebung einer Landessteuer die erforderlichen Mittel aufbringen können.

6. Friedhöfe. Die Verfassung erklärt grundsätzlich die bürgerliche Gemeinde für verpflichtet zur Errichtung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen; doch tritt diese Verpflichtung erst ein, wenn die vorhandenen (in der Regel konfessionellen) Begräbnisplätze und Bestattungsanstalten nicht ausreichen. In konfessionellen Friedhöfen müssen mangels eines gemeindlichen Begräbnisplatzes auch Andersgläubige „erforderlichenfalls nach Anordnung der zuständigen Behörde" beigesetzt werden. Praktisch wird diese Bestimmung für jüdische Friedhöfe wohl nirgends in Betracht kommen, für Beisetzung jüdischer Verstorbener auf christlichen Friedhöfen nur in seltenen Fällen. Die jüdischen Friedhöfe bleiben wie bisher im Eigentum und in Verwaltung der Kultusgemeinden.

7. Schule. Die Verfassung erklärt ganz allgemein in § 21 „die Regelung und Förderung des öffentlichen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungswesens, sowie die Genehmigung um Beaufsichtigung der privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten" als Angelegenheiten des Staates und die öffentliche Volksschule als Staatsanstalt.

Das gleichzeitig mit der Verfassung erlassene Schulbedarfsgesetz läßt neben der öffentlichen Volksschule als „Ersatz" für diese, die von israelitischen Glaubensgemeinden aus eigenen Mitteln freiwillig unterhaltene Volksschule zu. Bei diesen Schulen muß der sachliche Schulbedarf vom Unternehmen vollständig getragen werden, während der persönliche Schulbedarf vom Staate zu decken ist; nur müssen „die Unternehmer" für jede Lehrstelle einen festen Betrag von Mk. 1400.— jährlich beisteuern und die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse tragen. Dagegen tritt, sobald eine jüdische Volksschule besteht, eine Befreiung der Mitglieder der israelitischen Gemeinde von den für die Zwecke der öffentlichen Volksschule erhobenen Gemeindeumlagen ein; auch können zu dem Diensteinkommen der jüdischen Volksschullehrer Kreiszuschüsse bewilligt werden. — Damit wird die Errichtung jüdischer Volksschulen wesentlich erleichtert. Es ist eine der dringendsten Aufgaben der jüdischen Großgemeinden, in welchen jüdische Volksschulen z. Z. nicht bestehen, an deren Schaffung heranzugehen, schon um dem derzeitigen Zustand ein Ende zu machen, der einerseits jüdische Lehrer von den christlichen Volksschulen ausschließt, andererseits jüdischen Kindern den Besuch dieser Schulen zur Pflicht macht. Auf die inneren Gründe, die die jüdische Schule heute mehr denn je zur Notwendigkeit machen, braucht hier nur verwiesen zu werden. — Sollten unsere Kultusgemeinden angesichts dieser dringenden Gegenwartsaufgaben versagen — was wir nicht hoffen wollen — so werden andere Organisationen die jüdische Volksschule begründen. In München sind die Vorbereitungen hierfür bereits im Gange.

Est —

Beisetzung von Urnen auf den jüdischen Friedhöfen in Bayern.

Diese ebenso wichtige, als interessante Frage hat den bayerischen Verwaltungsgerichtshof in seiner Sitzung vom 3. Oktober aus Anlaß des folgenden Falles beschäftigt:

Der Kaufmann L. T. in Aschaffenburg hat bei der israelitischen Kultusverwaltung beantragt, ihm zu gestatten, die Beisetzung der Urnen mit den Aschenresten seiner Eltern auf dem dortigen jüdischen Friedhofe zu genehmigen. Die Kultusverwaltung beschloß daraufhin, dem L. T. zur Beisetzung der Urnen ein Grab auf dem jüdischen Friedhofe zu überlassen, die Beisetzung jedoch von der Zustimmung des Distriktsrabbiners abhängig zu machen. Der zuständige Rabbiner legte seinen ablehnenden Standpunkt mit ausführlicher Begründung dar. Hierauf rief L. T. die Entscheidung des Stadtmagistrats Aschaffenburg als Aufsichtsbehörde an. Dieser erließ im Verwaltungsrechtsverfahren einen Beschluß dahin, daß unter Verwerfung des Einspruchs des Distriktsrabbiners gegen den Beschluß der Verwaltung der Kultusgemeinde dem Kaufmann L. T. gestattet werde, die Urnen seiner feuerbestatteten Eltern auf dem israelitischen Friedhofe zu Aschaffenburg beisetzen zu lassen, und verurteilte den Distriktsrabbiner zu den Kosten dieses Verfahrens.

Hiergegen legte derselbe Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof ein, über welche am 3. Oktober öffentlich verhandelt wurde. Der Vertreter des Distriktsrabbiners begründete die Beschwerde im wesentlichen dahin, daß der Beschluß des Stadtmagistrats schon formell von vollständig falschen Voraussetzungen ausgehe, denn der Rabbiner befand sich mit dem Beschluß der Kultusgemeinde gar nicht im Widerspruch.

Letztere hat lediglich in ihrem Beschluß zum Ausdruck gebracht, daß sie als Eigentümerin des Friedhofes einem Gemeindemitglied das Grab auf dem israelitischen Friedhofe nicht vorenthalte, aber über die Frage der Beisetzung der Urnen die Entscheidung des Rabbiners eingeholt werden müsse. Der Rabbiner war zu seiner Entscheidung auf Grund des Judenedikts, der M. E. von 1863 und der speziellen Friedhofsordnung befugt. Die Beschwerde hätte sich daher formell gegen den Beschluß der Kultusverwaltung richten müssen, welche die Entscheidung des Rabbiners als notwendig erachtete.

Im übrigen handelt es sich hier zweifellos um eine rein geistliche Angelegenheit. Es sei nicht die ordnungsmäßige Benützung des Friedhofes durch ein Gemeindemitglied in Frage, vielmehr wird dieser Rechtsanspruch in keiner Weise bestritten; aber die Benützungsart richte sich nach dem jüdischen Ritualgesetz, dessen Anwendung im einzelnen Falle in Bayern ausschsließlich dem zuständigen Rabbiner zukomme.

Der Fall liege nicht anders, als wenn ein jüdisches Gemeindemitglied, das Anrecht auf einen Platz in der Synagoge habe, etwa den Anspruch erhebe, diesen Platz entgegen dem jüdischen Ritualgesetze entblößten Hauptes zu benützen.

Der Vertreter des L. T. stützte sich zunächst im Wesentlichen auf die angefochtene Begründung des Beschlusses des Magistrats Aschaffenburg, wonach der Rabbiner nicht die Beisetzung hindern könne, sondern nur die religiöse Form dieser Beisetzung näher zu bestimmen habe und eventuell seine Mitwirkung bei diesem Akte ablehnen könne.

Außerdem bestritt er die Gültigkeit der M. E. von 1863, weil diese mit dem Judenedikt in Widerspruch steht, und warf schließlich die Frage auf, ob nach der neuen Reichs- und Landesverfassung überhaupt dieser Widerspruch des Rabbiners noch irgend welche Bedeutung haben könne.

Demgegenüber betonte der Vertreter des Beschwerdeführers die fortgesetzte Gültigkeit der bisherigen bayerischen Bestimmungen über die Verhältnisse der jüdischen Religionsgesellschaft. In jedem Falle aber ergebe, ganz abgesehen von einer gesetzlichen Bestimmung, die Friedhofsordnung auch wieder das Recht des Einspruchs des Rabbiners gegen seiner Ansicht nach religiös unzulässige Akte bei Benützung von Gemeindeanstalten. Der Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe begutachtete in längerer Darlegung den Standpunkt des Beschwerdeführers als in allen Teilen richtig, obwohl er insbesondere hervorhob, daß das Judenedikt durch die neuen Verfassungen nicht als aufgehoben gelten könne, nachdem dasselbe nicht als bayerisches Verfassungsgesetz betrachtet wird. Er beantragte, das Gesuch um Genehmigung zur Beisetzung der Urnen kostenfällig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof beschloß, seine Entscheidung am 17. Oktober zu verkünden. Wir werden hierüber in unserer nächsten Nummer näher berichten.

Behandlung jüdischer Flüchtlinge

Die „Jüd. Morgenpost“ meldet:

Von einem Mitglied des „Komitees der jüdischen Delegationen bei der deutschen Friedenskonferenz“ erhalten wir folgende Nachricht:

„Das Präsidium des Komitees der jüd. Delegationen hat bei den verschiedenen maßgebenden Stellen sich dafür eingesetzt, daß die jüdischen Flüchtlinge, die sich in Wien befinden, ohne Schwierigkeiten gemäß dem Sinne des Friedensvertrages — naturalisiert werden können.

N. Sokolow, der Präsident des Komitees, hat sich einer bekannten jüdisch-galizischen Persönlichkeit gegenüber geäußert, daß diese Aktion Aussicht auf Erfolg hat. Man hofft, die deutschösterreichische Regierung dazu bewegen zu können, daß sie die Flüchtlinge ungestört hier leben läßt.“

In derselben Frage hat auch die preussische Landesregierung — veranlaßt durch eine „kleine Anfrage“ eines Deutschnationalen, was die Regierung gegen die Einwanderung galizischer und polnischer Juden zu tun gedenke, die dem deutschen Volke Brot und Wohnung wegnehmen —, folgende Stellung genommen:

„Die Befürchtungen über Steigerung der Wohnungsnot und des Ernährungsmangels in Deutschland durch die Einwanderer sind übertrieben. Lästige Ausländer können allerdings nach den bestehenden Bestimmungen ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, wenn es sich um Flüchtlinge handelt, die der zwangsweisen Einstellung in die polnische Armee entgehen wollen, empfiehlt sich nicht, solange im Osten der Friedenszustand noch nicht wieder hergestellt ist. Flüchtlinge nach Polen, wo Judenpogrome eine ständige Gefahr sind, abzuschieben, verbietet sich aus Gründen der Menschlichkeit. Verbrecher wird die Regierung rücksichtslos über die Grenze zurückschaffen. Dabei wird selbstverständlich nicht nach konfessionellen Rücksichten verfahren.“

Wir freuen uns, daß die preußische Regierung in ihrer Antwort auf diese von krassem Egoismus diktierte Anfrage eine so gute, von wahrer Menschenliebe durchdrungene Antwort gegeben hat. Hoffentlich ist der Aktion des Komitees der jüdischen Delegationen ein ebenso guter Erfolg beschieden. Es ist zu wünschen, daß man auch bei den Regierungen endlich einsieht, wie ungerecht die bisherige Behandlung der Ausländerfrage war. Unser dringendster Wunsch kann nur sein, daß die in dieser Antwort der Regierung ausgesprochene Tendenz auch in der praktischen Ausführung der untergeordneten Behörden Ausdruck findet. Wir sind fest überzeugt, daß auch unsere bayerische Regierung dem Beispiel der preußischen folgen wird.

Fünfunddreißig Jahre Bilu.

Die Geschichte einer palästinensischen Studentenkolonie.

Von Schulrat Eberhard, Greiz.

Es war zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, als der Kampf gegen das Judentum zur Parole moderner gesellschaftlich-völkischer Forderungen wurde. Und in den slawischen Ländern des Ostens setzte sich alsbald die antisemitische Doktrin in Taten um, mit denen sich das „europäische“ oder das „christliche“ Gewissen wohl oder übel abfinden mußte. Über die Judenschaft in Rußland und Rumänien brach eine Katastrophe herein, die um so zerschmetternder wirkte, weil bis dahin die jüdisch-russische Intelligenz selbstlos ihre Kräfte der „großen Sache des Slawentums“ geopfert hatte. Nun waren die Vorkämpfer russischer Aufklärung von gestern plötzlich das Wild, das auf der Straße von dem

wach gewordenen Volke gehetzt wurde und bei der Heimkehr sein Gehege in Trümmern fand. „Wir sind verzweifelt; wir hören und sehen und fühlen hinter und vor uns nichts als Pogrome und Pogrome“, so schreibt ein Odessaer Blatt in seinem Neujahrsartikel vom Jahre 1882.

Aber die seelische Verzweiflung ertötete das Volk nicht, das 1800 Jahre hindurch seine wunderbare Kraft und seinen Willen zum Leben im Ringen mit seßhaften Völkern bewährt hatte. Der Verzweiflungsschrei gebar — zum so und sovielten Male in der Tragödie dieses Volkes — den Gedanken der Selbstemanzipation. Das jüdische Volk fing an, sich auf sich selber zu besinnen, und an die Stelle feiger, schwächlicher Assimilation trat der Wille zum Judentum und das Bewußtsein der Eigenkraft. Der Mahnruf, den fünfzehn Jahre später Theodor Herzl, der Organisator des Zionismus, in die Worte kleidete: „Rückkehr zum Judentum vor der Rückkehr ins Judenland“, wurde hier bereits erlebt und fand eine gute Statt.

Das neue Leben und die junge Hoffnung erblühten jedoch nicht allein aus den Ruinen verwüsteter Heimstätten; bereits seit den siebziger Jahren stand die hebräisch-jüdische Literatur im Zeichen des nationalen Palästinagedankens. Von den Besten des Volkes wurde die Palästina-Arbeit bereits damals als „die große Aufgabe unserer großen Zukunft“ anerkannt; angesehene Wortführer hatten die Rückkehr der jüdisch-akademischen Jugend in das Judentum vorausgesagt. Und wirklich lehnen es die ersten Palästinapioniere ausdrücklich ab, diese große innere Umwälzung allein auf die äußeren Ereignisse und Schrecknisse zurückzuführen. Als „Asyl“ konnte man ja auch Amerika wählen, wohin tatsächlich seit Jahrzehnten der Strom der jüdischen Massenauswanderung fließt. „Es ist aber unsere Überzeugung, daß auch Amerika für unser Volk ein Irrlicht, eine trügerische Hoffnung ist. Ein neues Golus wird entstehen, Ghettos von geduldeten Fremdlingen. Wir aber müssen dem Volke das wahre Licht und den Massen den Weg zur Erlösung zeigen.“ So waren es historische Zusammenhänge, die mit einer instinktiven Macht die Herzen der jüdischen Jugend zu den Vätern zurückführten.

An der Universität Charkow war es, wo sich im Jahre 1883 eine studentische Vereinigung von 25 Mitgliedern bildete, um dem jüdischen Volke und seiner Jugend einen neuen Weg zum Leben, einen Zugang zur Zukunft zu zeigen. Bet Jaakob Lechu venel'chah („Haus Jakobs, kommt, wir wollen gehen“, Jes. 2,5), dieser prophetische Spruch wurde zum Leitstern des Kreises, der sich nach den Anfangsbuchstaben seines Wahlspruches „Bilu“ nannte. Die Judenfrage, so sagten die Mitglieder der Bilu mit Recht, kann nicht von außen durch aussichtslose Abwehr des Antisemitismus gelöst werden, sondern sie muß „vom Standpunkt der Ewigkeit“ aus beurteilt und durch das jüdische Volk selber gelöst werden. Der alte lebendige Volkswille muß geweckt, die Liebe zu Zion und Jeruscholajim (Jerusalem) muß mit ihrer nie versiegenden Flamme wieder entfacht werden. Neue Bedingungen sind not, die das Volk mit historischer Sicherheit einer sicheren Zukunft entgegenführen. Man muß ins Volk selber gehen und das schlummernde Volksbewußtsein revolutionieren, indem man ihm mit dem Beispiel persönlicher, nationaler Wiedergeburt im Lande der Väter vorangeht. Alles im Golus sollte geopfert werden, um dem Boden Palästinas die besten Kräfte zu weihen.

So gingen diese studentischen Elemente voller Begeisterung in das Volk. Zwanzig junge Biluenser, die noch kurz zuvor als Emanzipationskämpfer der slavischen Volkssache unter der Maske von Tagelöhnern und Landstreichern in entlegenen Dörfern Fühlung mit der russischen Bauernschaft gesucht hatten, durchzogen nun als Sendboten einer ganz neuen Propaganda die russischen Gouvernements und wandten sich mit ihren Wiedergeburtsgedanken an die gedrückten Massen des jüdischen Volkes, um sie für ein höheres Leben in Selbstachtung und Würde zu gewinnen, damit dann eines Tages „das Haus Jakobs gehe“. Dem Aufsehen, das diese Wanderredner erregten, folgten bald freudiger Jubel und innere Zustimmung; 525 junge Juden, meist Gymnasiasten und Studenten, wurden hellhörig und warteten nur auf das Signal, um dem neuen Leben im Lande der Väter entgegenzugehen. Man gewöhnte sich in den Synagogen und Lehrhäusern an die ungewohnte Erscheinung, daß statt religiöser Wanderredner und langbärtiger Bettelboten aus Erez Israel junge, für ihr Volkstum schwärmerisch begabte starke Propheten aus der Reihe der Studenten dort auftraten und daß an Stelle des Jiddisch die Klänge des Russischen oder Hebräischen ertönten, um für die Förderung des heiligen Landes durch Pflug und Sense zu werben.

Je mehr freilich die Ideen der Charkower Sonderlinge zu einer breiten Volksbestrebung wurden, um so leichter mischten sich auch andere Tendenzen, Klassenkämpfe, marxistische Theorien und Amerikaprojekte, in die Bewegung. Aber die Bilu-Führer machten Front gegen alle Außenseiter. „Die ans Tageslicht getretene unglückliche Lage des jüdischen Volkes hat jede Möglichkeit zur Teilung unserer Nation in Klassen und Stände unwiderruflich beseitigt. Wir sind die Söhne jenes Volkes, das in letzter Zeit seine einzig mögliche Rettung vor dem Untergang in der Emigration gefunden hat und nach langer Prüfung zu der Erkenntnis gelangt ist, daß einzig und allein Palästina das Land ist, in dem unser Volk durch produktives Schaffen, speziell durch den Ackerbau, moralisch und körperlich gesunden kann.“ Das „Komitee der Söhne Bilu in Charkow“ verlegte seine Zentrale in das Zentrum jüdischen Lebens, nach Odessa, und in Konstantinopel erstand eine Hauptabteilung des Zentralbüros, die durch „diplomatische Verhandlungen“ das anbahnen sollte, was später auf dem ersten Zionistenkongreß in Basel unter Th. Herzls Inspiration als Programm des offiziellen Zionismus dahin proklamiert wurde: „Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina für das jüdische Volk.“

Das war der erste Schritt auf einem langen, dornenvollen Wege. Durch ihn wurde ein Stadium der Entwicklung eingeleitet, das sich, unbeschadet der Opferfreudigkeit jener Biluenser, als einen historischen Fehler kennzeichnet. Die zionstreue Masse harrte, zum „Gehen“ bereit, sehnsüchtig auf das Zeichen zum Aufbruch, aber das Zeichen kam nicht, und statt des „Weges ins Volk“ schlugen die Führer den Weg der Politik ein, der zum Fiasko führen mußte. Denn in dem Augenblick, da man von der Linie der „Autonomie“ abwich, wurde ein gut Teil selbständigen Willens und idealer Schaffenskraft lahmgelegt, und man begab sich durch das Anknüpfen innerer und auch auswärtiger politischer Beziehungen bei dem Mangel jeglichen politischen Einflusses

und Verständnisses in die Abhängigkeit von Machtfaktoren, die nicht immer uneigennützig das Wohl der Bilu-Bestrebungen suchten. Osman Pascha, der als russischer Kriegsgefangener in Charkow gelegen hatte, gab den Delegierten ein zweifelhaftes Empfehlungsschreiben an den Großvezier. Der Berliner Rabbiner und Palästinafreund Israel Hildesheimer unterzog sich der undankbaren Aufgabe, den Fürsten Bismarck gelegentlich des Gratulationsbesuches zu seinem siebzigsten Geburtstage für eine Intervention bei der Hohen Pforte zu gewinnen. Der abenteuerliche Politiker und Palästina-Schriftsteller Lord Laurence Oliphant versprach durch seine Beziehungen am Goldenen Horn den Wortführern goldene Berge in Palästina und warnte vor jedem übereilten Schritt der wanderbegierigen russisch-jüdischen Jugend, der die schönsten Erfolge vereiteln könne. Schon sei ein Firman des Sultans, der 300 jüdischen Familien staatlichen Grundbesitz in Palästina und Syrien zusage, unterwegs.

Außerdem trat die „kleine Volksarbeit“ mit ihrer „Einzelagitation“ wieder in den Vordergrund. Eine Bilu-Gruppe von 14 Köpfen irrte bereits an der palästinensischen Küste, nahe der Stadt Jaffa, umher, eine andere war unterwegs. Inzwischen hatte ein Prediger in der Wüste, David Levontin aus Orscha, voll tollkühnen Mutes Heimat, Wohlstand, Weib und Kind verlassen und sich zur Arbeit „auf die Berge Zions im Lande unserer Väter“ begeben; ihm war dieses Tun „zur Wahrheit des Herzens und der Vernunft“ geworden. Auf einer wüsten, vertrockneten, nur dem Namen nach ein Feld darstellenden Bodenfläche weihte er feierlich die Kolonie Rischon le Zion (Anhub von Zion) ein, und unter der Pflugschar der Heimatliebe wandelt sich mit finanzieller Unterstützung des Barons Rothschild in Paris das Ödland in eine fruchtbringende Siedlung. Da klopfen eines Morgens 12 jener Biluenser an die Pforten seiner Kolonie, und mit Freuden nimmt Levontin sie als Feldarbeiter auf; er erblickt in der Tatsache, daß gerade „junge Leute von höherer Intelligenz und Energie endlich dazu kommen, sich dem geweihten Boden unserer Vergangenheit und Zukunft zu widmen, eine vielverheißende Epoche“. Auch in der nahen jüdischen Ackerbauschule Mikweh-Israel finden die Nachkommenden nach einigen Bedenklichkeiten Arbeit und die Erlaubnis zum Bau von Wohnhäusern. Nun hebt auf dem steinigen Boden ein hoffnungsvolles Schaffen an. „Das waren fleißige Arbeiter,“ so berichtet ein schriftstellernder Zeitgenosse, „die mit Gesang zur Arbeit gingen und singend vom Felde zurückkehrten. Allabendlich veranstalteten sie Lese- und Unterhaltungsstunden für hebräische Sprache, Literatur, Naturwissenschaft und Agronomie. Die Bilu wurden bald zum Mittelpunkt der Kolonie. In ihre Zelte, wo es stets lebhaft und fröhlich zuging, kamen alle, die Stärkung ihres trüben Mutes nötig hatten, um Freude und Lebenslust zu schöpfen. Die Bilu vereinigten sämtliche junge Männer der Kolonie zu einer gefestigten Garde, um die oft vorkommenden räuberischen Überfälle kraftvoll abzuwehren. In kurzer Zeit gelang es der organisierten Koloniejugend, den kampfeslustigen Arabern Respekt einzuflößen.

Inzwischen wurde die Schaffung einer besonderen Bilu-Kolonie ins Auge gefaßt, denn man war allmählich ernüchtert worden. Für dieses Unternehmen bedurfte es aber der Zusammenfassung aller im heiligen Lande tätigen Kräfte. Die Biluenser von Rischon le Zion legten daher — nicht ohne daß ihr Vorgehen eine Reihe innerer Konflikte zur Folge hatte — die Arbeit nieder und warteten auf die Weisungen des Vorstandes. Dem war es gelungen, in der Nähe des Fellachendorfes Katra ein passendes Stück Land ausfindig zu machen, das nun nach zehnmonatlichen Bodenkauf-Formalitäten in den Besitz der Bilu überging. Katra oder mit dem biblischen Namen Chederah, so nannten die Söhne Bilu ihre erste eigene Errungenschaft. Was dort an einem trüben Novembermorgen des Jahres 1884 sich zutrug, schildert ein authentischer Bericht aus jener Zeit mit folgenden Worten: „Die Kolonie wurde am ersten Tage des Makkabäerfestes eingeweiht. Sie bestand eigentlich aus einem kleinen Häuschen, das weder vor Regen noch vor Kälte schützen konnte. Die neun Bilu-Mitglieder fühlten sich aber sämtlich sehr wohl in diesem Häuschen. Während sie zwecks Beschleunigung der Kolonisation die Bearbeitung eines Teils des Bodens den Arabern übergaben, machten sie sich selber daran, einen Hügel für den Weinbau zu kultivieren. Da sie weder Pferde, noch Ochsen, noch Werkzeuge besaßen, so mußten sie mit eigenen Händen den felsenfesten Hügel bearbeiten, was für sie eine ungeheuerliche Mühe war. Aus Raummangel mußten sie ihre Esel und Hühner in ihrem Wohnhäuschen halten. Außerdem durften sie sich auch des Nachts, nach schwerer Tagesarbeit, keine Ruhe gönnen, da sie sich vor den Arabern hüten mußten. Obwohl die Araber es nicht mehr wagen, einen Juden oder dessen Gut in der Kolonie anzugreifen, nachdem die Söhne Bilu sie durch tätliche Belehrungen dazu erzogen haben, ist sicherheitshalber die Nachtwache auf das strengste eingeführt. Die Kolonisten von Chederah ertragen jedoch alles mit leichtem Herzen, froh, daß ihnen das Los zugefallen ist, den heiligen Boden unserer Väter zu beleben, in der Erwartung einer schönen lichten Zukunft. Bis jetzt (1886) ist es ihnen bereits gelungen, etwa 450 Dunam (ca. 40 ha) zu bearbeiten, 800 Olivenbäume zu pflanzen und eine ganze Reihe von Feldzäunen zu errichten. Der Gott Israels möge ihnen hilfreich beistehen.“

Diese Zeilen lassen nur einen kurzen Blick in die Leidensgeschichte jener Idealisten tun, die unter ungeheuren Opfern und Entbehrungen aus Wüste und Steinen eine blühende Siedlung geschaffen haben. Die Schwierigkeiten, die ihnen erwuchsen, waren freilich zum Teil durch ihre eigene Unerfahrenheit verschuldet. Der angekaufte Boden erwies sich als unfruchtbar und reichlich klein, er erforderte für das Entsteinen, das Düngen und Bestellen eine Arbeitskunde und Arbeitsleistung, zu der die durch Generationen hindurch erworbene Tüchtigkeit alter Bauerngeschlechter gehörte. Diese jungen, frischgebackenen Kolonisten aber waren bis gestern Männer der Feder, ihr Schauplatz der Hörsaal, ihre Lebensansprüche die der höheren Schichten gewesen, und diese Elemente sollten nun die gröbste und schwerste Arbeit verrichten, bei der schon der unvermeidliche Schmutz die Nerven peinigen kann! Dazu stellte auch die Hauswirtschaft ihre Forderungen an sie, da es an weiblichen Arbeitskräften in der Kolonie natürlich völlig fehlte. Endlich kamen noch die Schikanen der türkischen Verwaltung, in der allein der Bakschisch regierte, und der für die erste jüdische Kolonisation in Palästina typische Geldmangel hinzu. Aber in dem bitteren Kampf des Idealismus mit der herben Wirklichkeit bewiesen diese

jungen jüdischen Seelen einen erstaunlichen Heroismus. Zwar mußten einige der Siedler dem ungewohnten Klima und der tückischen Malaria weichen, aber andere, darunter auch Familienväter, traten an ihre Stelle. Die Mittel zum Ankauf des Düngers verdienten sie sich durch Taglöhnerarbeit in den nächsten Dörfern; den Dünger trugen sie, weil jegliches Ackergerät fehlte, in Körben auf das Feld. Allgemach traten auch die in Ost- und Westeuropa neu entstandenen Palästina-Vereine für sie ein und streckten Geld zum Kauf des Viehs, der Ackergerätschaften, für den Hausbau vor. Zuletzt erfolgte dann aus Konstantinopel auch die Erlaubnis zum Hausbau. Aus der einen Holzhütte wurden mehrere, an ihre Stelle traten später steinerne Häuser, und allmählich besserte sich die Lage.

Doch ist die entsagungsreiche Entwicklung noch heute drastisch sichtbar. Eines der Grundstücke weist ein nettes, solides Steinhaus mit einem geräumigen Kuhstall, dem Hühnerhaus und einer bretternen Hundehütte auf. Als der Inhaber zuerst ins Land kam, hat er unter dem Bretterverschlag geschlafen, der jetzt dem Hunde dient. Das Jahr darauf hat er ein Holzhäuschen gebaut, den jetzigen Hühnerstall, und jahrelang darin gewohnt. Dann endlich kam von der Behörde die Bauerlaubnis, und neben jenem Häuschen erstand ein hölzerner Schuppen, in dem er mit dem Schatz des Kolonisten, dem inzwischen erworbenen Vieh, hauste. Als er sich später verheiratete, brachte die Mitgift seiner Frau die Möglichkeit zum Bau des steinernen Hauses, in dem er jetzt wohnt. Damit sind aber auch alle seine Wünsche erfüllt, denn er lebt nun als ein freier Mann unter dem freien, lichten Himmel Palästinas, umgeben von den Klängen der hebräischen Sprache, die aus der erstorbenen gottesdienstlichen dort längst wieder zum Leben in der Volkssprache erwacht ist. Und um ihn herum wächst ein Geschlecht heran, das von klein auf mit dem Boden der Väter verwachsen ist und in der Heimatluft gesund und stark wird an Leib und Seele — ein verheißungsvoller Ansatz zu der Wiedergeburt der jüdischen Rasse, die sich nur vollziehen wird in Erez Israel, dem Lande der Väter, dem Erbe der Enkel.

Der Minoritätenschutz in der Tschecho-Slowakei.

Prag, 1. Oktober. Das tschecho-slowakische Preßbüro veröffentlicht den Wortlaut des Vertrages der tschecho-slowakischen Republik mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan in Durchführung des Artikels 57 des Friedensvertrages mit der Republik Österreich.

Der Vertrag besteht aus zwei Kapiteln, die mehrere Artikel enthalten.

Artikel 1 des ersten Kapitels bestimmt, daß die Vorschriften des Vertrages als Grundgesetz anerkannt werden.

Artikel 2 lautet: Die tschecho-slowakische Republik verpflichtet sich, allen Bewohnern vollkommenen und absoluten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit ohne Unterschied ihrer Abstammung, der Staatszugehörigkeit, der Sprache, Rasse oder Religion zu gewähren. Alle Bewohner der tschecho-slowakischen Republik werden das Recht haben, öffentlich wie privat was immer für ein Bekenntnis, eine Religion oder einen Glauben frei auszuüben, dessen Ausübung nicht mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten in Widerspruch steht.

Das Staatsbürgerrecht.

Artikel 3 besagt: Die tschecho-slowakische Republik erkennt an und erklärt als tschecho-slowakische Staatsbürger ipso facto und ohne weitere Formalität die deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsbürger, welche am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages, und zwar je nach den Umständen, ihren Wohnsitz oder ihr Heimatsrecht in dem Gebiete haben, welches einen Teil der tschecho-slowakischen Republik bildet oder als solcher anerkannt wird. Die weiteren Bestimmungen des Artikels normieren das Optionsrecht, welches allen über 18 Jahr alten Personen zusteht. Jene Personen, die von diesem Optionsrecht Gebrauch machen, sind verpflichtet, innerhalb der folgenden 12 Monate ihren Wohnsitz nach jenem Staate zu verlegen, für welchen sie optiert haben. Sie werden ihre sämtlichen unbeweglichen und beweglichen Güter behalten.

Artikel 4 erkennt die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft auch jenen Personen zu, die in dem oben genannten Gebiet von Eltern geboren sind, welche dort ihren Wohnsitz, beziehungsweise das Heimatsrecht besitzen. Doch müssen diese Personen innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages das Recht haben, zu erklären, daß sie auf die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft verzichten.

Die Gleichberechtigung.

Artikel 7 bestimmt: Alle tschecho-slowakischen Staatsbürger werden vor dem Gesetz gleich sein und gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen. Der Unterschied der Religion, des Glaubens oder des Bekenntnisses darf keinem tschecho-slowakischen Staatsbürger, soweit es sich um den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte und insbesondere um den Eintritt in den öffentlichen Dienst, in Ämter oder Ehrenstellungen, oder um die Ausübung was immer für eines Gewerbes oder Berufes handelt, hinderlich sein.

Keinerlei Beschränkung wird den tschecho-slowakischen Staatsbürgern auferlegt bezüglich des Gebrauches irgend einer Sprache im privaten und Handelsverkehr, in allen Angelegenheiten der Religion, der Presse oder öffentlicher Kundgebungen welcher Art immer oder in öffentlichen Versammlungen. Ungeachtet dessen, daß die tschecho-slowakische Regierung eine Amtssprache einführte, wird den tschecho-slowakischen Staatsbürgern anderer als tschechischer Zunge angemessene Möglichkeit gewährt werden, vor Gericht ihre Sprache mündlich und schriftlich zu gebrauchen.

Artikel 8 setzt fest: Tschecho-slowakische Staatsbürger, die nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, werden rechtlich und tatsächlich unter den gleichen Garantien die gleiche Behandlung erfahren wie die übrigen tschecho-slowakischen Staatsbürger. Insbesondere werden sie das gleiche Recht der Gründung, Leitung und Verwaltung von humanitären, religiösen und sozialen Anstalten, Schulen und Erziehungsanstalten auf eigene Kosten haben mit dem Rechte, frei ihre Sprache zu gebrauchen und ihre Religion auszuüben.

Das Unterrichtswesen.

Artikel 9 besagt: Was den öffentlichen Unterricht anbelangt, wird die tschecho-slowakiche Regierung in den Städten und Bezirken, in denen ein bedeutender Bruchteil tschecho-slowakischer Staatsbürger anderer als tschechischer Zunge angesiedelt ist, angemessene Gelegenheit bieten, daß den Kindern dieser tschecho-slowakischen Staatsbürger Unterricht in ihrer Sprache zuteil wird. Diese Bestimmung wird jedoch die tschecho-slowakische Regierung nicht hindern, den Unterricht der tschechischen Sprache als obligatorischen Lehrgegenstand zu erklären. Ebenso wird diesen Minderheiten ein angemessener Anteil an dem Genuß und der Benützung jener Beträge gesichert, welche für die Erziehung, die Religion oder humanitäre Zwecke aus öffentlichen Mitteln auszuwerfen sind.

Das zweite Kapitel bezieht sich auf das Gebiet der Südkarpathen-Ruthenen, welches eine Selbstverwaltungseinheit im Rahmen des tschecho-slowakischen Staates bildet. Diese Selbstverwaltungseinheit wird mit der weitestgehenden Autonomie ausgestattet, die mit der Einheit des tschecho-slowakischen Staates vereinbart ist. Das Gebiet der Südkarpathen-Ruthenen wird einen autonomen Landtag besitzen, der in sprachlichen, Unterrichts- und religiösen Angelegenheiten sowie in Fragen der lokalen Verwaltung zuständig sein wird. Der Gouverneur des Gebietes wird vom Präsidenten der Republik ernannt werden und dem Landtage verantwortlich sein. Die Beamten werden nach Tunlichkeit der Bevölkerung dieses Gebietes entnommen. Die tschecho-slowakische Republik verbürgt dem Gebiete überdies eine gerechte Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft der tschecho-slowakischen Republik.

Der internationale Charakter des Minoritätenschutzes.

Der Schlußartikel bestimmt: Die tschecho-slowakische Republik willigt ein, daß die Vorschriften des Vertrages, soweit er die Minderheiten betrifft, Verpflichtungen internationalen Charakters begründen und die Bürgschaften der Gesellschaft der Nationen genießen. Sie dürfen ohne Zustimmung der Mehrheit im Rate der Gesellschaft der Nationen nicht abgeändert werden. Die tschecho-slowakische Republik willigt ferner ein, daß jedes Mitglied des Rates der Gesellschaft der Nationen das Recht haben wird, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede drohende oder bereits eingetretene Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken.

Jede Meinungsverschiedenheit, die über die rechtlichen oder tasächlichen Fragen, die mit diesen Artikeln zusammenhängen, zwischen der tschecho-slowakischen Regierung und irgendeiner Macht, die Mitglied des Rates der Gesellschaft der Nationen ist, entstehen würde, soll als Konflikt internationalen Charakters angesehen und, falls die Partei es fordert, vor den ständigen internationalen Gerichtshof gebracht werden.

Gemeinden- u. Vereins-Echo

(Unsere Leser sind zur Einsendung von Mitteilungen aus Gemeinden und Vereinen und von Personalnachrichten, die in diesen Spalten gerne Aufnahme finden, höflichst eingeladen.)

Hebräische Sprachkurse und Palästinakurs. Es wird wiederholt auf die hebräischen Sprachkurse aufmerksam gemacht, die unter Leitung des Herrn Dipl.-Ing. Avigdor aus Palästina stehen. Die Beteiligung hieran ist Pflicht jedes Nationaljuden. Anmeldungen werden jeden Dienstag und Donnerstag zwischen halb 7 und halb 9 Uhr im K.J.V., Bayerstraße 67/69, und täglich in der Redaktion des „Jüd. Echo", Herzog Maxstraße 4, angenommen. Außerdem wird ein wöchentlich stattfindender Palästinakurs eingerichtet, zu dem ebenfalls jetzt die Anmeldungen entgegengenommen werden. Das Honorar für den Palästinakurs beträgt Mk. 5.— monatlich.

für Teilnehmer an den Sprachkursen Mk. 1.—. Erster Kurs: Dienstag, den 4. November, abends halb 9—10 Uhr im K.J.V.

Zionistische Ortsgruppe und Verein Ahavath Zion, München. Am Mittwoch, den 29. Oktober, findet im Bräustüberl des Hotels „Roter Hahn" abends halb 8 Uhr ein Vortrag des Herrn Karl Glaser über „Die neue Welle des Antisemitismus" statt. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Verein „Haschachar" München. Der Haschachar nimmt seine Tätigkeit wieder auf. Der Anfängerkurs und der fortgeschrittene hebräische Kurs beginnt Mittwoch, den 29. Oktober 1919 abends pünktlich um 7 Uhr, in der Giselastraße 16/I; anschließend Referat.

Jüdischer Wanderbund „Blau-Weiß", München. Sonntag, 26. Okt. 19. 1. Zug: Schäftlarn-Starnberg (Bill. nach Grünwald). Treffp. 8 Uhr Ostfriedhof, M. 1.50; 2. Zug: Ottohain, Treffp. 7.30 Uhr Giesinger Bahnhof, M. —.85; 3. u. 4. Zug: Garchinger Heide, Treffp. Feilitschstr. (Bill. nach Neu-Freimann), K. 1.—; 5. Zug: Ammersee, Treffp. wird noch bekannt gegeben. 1. u. 2. Gruppe: Solln-Unterpfaffenhofen. Treffp. 7.45 Uhr Isartalbahnhof, M. —.75; 3. Gruppe: Pasing-Argelsried, Gauting, Treffp. Stachus 8.30 Uhr (Bill. nach Pasing), K. 1.—; 4. Gruppe: Ins Isartal, Treffp. 9 Uhr Isartalbahnhof, M. —.10.

„Achi-Eser" E. V. Verein zur Förderung aller Interessen der Ostjuden in Nürnberg und Fürth. Donnerstag, den 23. ds., abends halb 8 Uhr, im Vereinshause große Gründungs-Versammlung zur Wiederbelebung der Bibliothek, Vorlesungen, Vorträge (Herr Max Hertstein). Samstag, den 25. ds., abends halb 8 Uhr, große Gründungs-Versammlung und Wahl eines Minjan-Kuratoriums, welches die Leitung und die Errichtung einer ostjüdischen Synagoge zu besorgen hat. Dienstag, den 28. ds., abends halb 8 Uhr, erste Vorlesung mit Teeabend des neugewählten Bibliotheks- und Vergnügungskuratoriums. Mittwoch, den 29. ds., abends halb 8 Uhr, Tee- und Spielabend (es sind Schachspiele, Lottos, Dominos und andere Spiele zur freien Benützung aufgestellt). Donnerstag, den 30. ds., abends punkt 6 Uhr, große Frauen-Versammlung, verbunden mit Familien-Unterhaltungsabend. Ab 8 Uhr gemeinsame Familien-Unterhaltung unter gütiger Mitwirkung des Herrn Silbermann vom Warschauer jüdischen Theater.



Letzter Aufruf

zur Gründung jüdischer Kleingärten.

Infolge der vorgerückten Herbstzeit können die Vorarbeiten für die Errichtung der jüd. Kleingärten-Kolonie nicht länger hinausgeschoben werden. Wir bitten daher alle Juden, die auf die Pacht eines Heimgartens reflektieren, dieses (event. auch ohne Verbindlichkeit) an Herrn Dr. med. Julius Adler, Schubertstr. 6 (Rufnummer 52669) mitteilen zu wollen. — Die Besichtigung der städtischen Mietgärtenanlagen mit der zahlreichen Obstbaumanlage findet an der Rosenheimerstraße jeweils Sonntag nachmittag, an der Westendstraße zu jeder Zeit nach vorheriger Anmeldung beim Schrifführer des Daniel-Bundes, Herrn N. Chavkin, Bergmannstraße 7/IV. — Bis Mitte Oktober haben sich zur Selbstbewirtschaftung eines Gartens in einer jüdischen Kleingarten-Siedelung folgende 26 Personen angemeldet: Privatier Berthold Haymann, Hofrat Dr. med. A. Theilhaber, Dr. med. Julius Adler, Augenarzt Dr. med. S. Koschland, Rechtsanwalt Dr. Gustav Böhm, R.-A. Dr. S. Dreyfuß (Geschwister), Dipl.-Ing. Leo Pindrik, Dipl.-Ing. und Architekt Max Friedl, Chemigraph N. Chavkin, Lithograph L. Minikes, Schneidermeister Leopold Sternberg, Fabrikant Bernhard Aß, Kaffeehausbesitzer M. Friediger und Ernst Klein, Kaufmann Jakob Reich, Willy Kohn, Friedrich Silbermann, Julius Mayer, Jakob Guggenheim, Albert Mechlowitz, Paul Grünbaum, Simon Penzak, Julius Eisen, Max Fleischer, Benno Lewin, Theodor Mendle, Leopold Schwager. — Die zulässige Größe der Gartenparzellen ist 100 bis 300 qm. — Der Pachtzins beträgt jährlich Mk. 20.— für je 100 qm, einschließlich Wasserleitung, Umzäunung und Bewachung der Gärten.

Die Vorstandschaft des Daniel-Bundes

Vorsitzend.: Hofrat Dr. med. Ad. Theilhaber.

Spendenausweis

Münchener Spendenausweis. N.-F.: Josef Erich Treitel, Friedrichshafen, dankt „mehreren Akademikern" Laupheims f. ihren Gruß und hofft, daß sie sich öfters des Jüd. Nat.-Fonds erinnern 2.—; Dr. Hermann Stahl grat. Dr. Adolf Fränkel 2.—; cand. med. Maja Rosenblatt, Würzburg, z. Verlobung 2.—; Zionistische Ortsgruppe München dankt der V. J. St. Jordania München für Überlassung des Lokals 5.—; Dr. Hermann Stahl grat. Dr. Adolf Fränkel 2.—; grat. Frl. cand. med. Maja Rosenblatt, Würzburg 2.—.

Gold. Buch Lisl Koronczyk sel. And. Mchn: Eltern und Geschwister denken am Todestage (12. Okt.) an die teure Verblichene 30.—; Dentist Julius Koronczyk desgleichen 10.—; Anläßlich d. Geburtstages d. teuren Verstorbenen am 10. Okt. v. ihren Eltern u. Geschwistern 30.—; Dentist Julius Koronczyk 10.—.

Gold. Buch Richard Fränkel s. A.: Lisbeth Fränkel, Jüd. Gartenbauschule, Ahlem b. Hannover, Post Linden, verabschied. sich v. allen Freunden u. Bekannten 3.—.

Glückwunschablösung 5680. A. Grünspan 10.—; Heinrich Bober 5.—.

Spendenausweis v. Nürnberg-Fürth. Nationalfonds: Fam. Ellern grat. Z.-A. Singer u. Fr. z. Vermähl., dieselb. kondol. Dr. Nußbaum 3.—; Hr. u. Fr. Z.-A. Singer grat. Dr. Mayer u. Fr. z. Vermähl. (unlieb verspätet) 2.—; dieselb. kondol. Hr. Dr. Nußbaum 2.—; R.-A. Karpf grat. Dr. L. Mayer u. Fr. z. Vermähl. 2.—; Frl. Menage anl. i. Vermähl. 5.—; Dr. Bamberger kondol. Hr. Dr. Nußbaum 5.—; derselbe grat. Fam. L. Friedmann u. Dr. Levin 2.—; S. Heinemann grat. Fam. L. Friedmann u. Dr. Levin 2.—; (Selbstbesteuerung) Dr. J. Bamberger 100.—; durch Hrn. Forchheimer v. Sigm. Neumark 50.—; Fam. Dir. Rafalowiez grat. Z.-A. Singer z. Vermähl. 3.—; durch Herrn R.-Prakt. Thalmann v. Frl. Gottschalk 50.—; R.-A. Stern grat. Hrn. u. Frau Dr. Mayer 3.—.

Gold. Buch P. Ordenstein: Fam. Körösi, Nbg., grat. Dr. Mayer, Z.-A. Singer, Fam. Dr. Nußbaum, R.-A. Stern 10.—.

Ludw. Davidsohn-Garten: Dr. Ludw. Mayer u. Fr. Marie dank. f. d. Glückwünsche anl. ihrer Vermählung 3 B. = Mk. 30.—.

Neujahrsablösung: Hr. u. F. Z.-A. Singer 3.—; Dr. Ludw. u. Marie Mayer 10.—.

Herzlwald: R.-A. Stern grat. Hr. u. Fr. Z.-A. Singer z. Vermähl. 1 B. 10.—.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Meta Moch, München; für den Anzeigenteil: H. W. Stöhr, München.
Druck und Verlag: B. Heller, Buchdruckerei, Herzog Maxstraße, München.